



Auftrag zur Lieferung von „Vor-Ort-Strom“ Mieterstrom + Reststrom



gültig für Kunden, die an eine dezentrale Energieerzeugungsanlage
der InnoContract GmbH angeschlossen sind.

Auftraggeber

Vorname, Name
Straße, Hausnummer Weiherstr. 1 u. 3
Postleitzahl, Ort 90762 Fürth
Wohnungs-Nr. / Stockwerk / Adresszusatz
Geburtsdatum

Telefonnr. für Rückfragen
E-Mail

Bisheriger Strombezug

Zählernummer
Anzahl Personen (optional)
Geschätzter Jahresverbrauch in kWh

Ihr Preismodell

An Ihrem Objekt betreibt die InnoContract GmbH eine dezentrale Energieerzeugungsanlage (z.B. BHKW oder PV).

Bei aktivem Betrieb der Anlage/n wird der daraus resultierende Strom verbrauchsabhängig verteilt: Teilnehmende Kunden mit höherem Stromverbrauch erhalten automatisch mehr Mieterstrom - solange verfügbar. Die Messung erfolgt viertelstündlich durch intelligente Messsysteme (Smart Meter), die den exakten Verbrauch ermitteln. Ein Stromüberschuss wird ins öffentliche Netz eingespeist. Eine Unterdeckung wird Ihnen mit dem Strombezug aus dem öffentlichen Netz kompensiert.

→ Es gilt das Preisblatt zum Auftrag zur Lieferung von „Vor-Ort-Strom“ an Ihrem Objekt.

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben.

Name des bisherigen Stromlieferanten	Kundennummer bei dem bisherigen Stromlieferanten	gewünschter Lieferbeginn <input type="checkbox"/> zum _____ (Datum)
--------------------------------------	--	--

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die InnoContract GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der InnoContract GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der InnoContract GmbH lautet: DE17ZZZ00002715857.

IBAN DE	Kontoinhaber
BIC	Kreditinstitut
Datum, Unterschrift X	

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (InnoContract GmbH, Saarbrückener Str. 13b, 90469 Nürnberg, Telefon 0911/94 93 38 11, info@inno-contract.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs in Textform übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Auftragserteilung

Ich beauftrage die InnoContract GmbH, zu deren mir vorliegenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen die oben genannte Lieferstelle mit Strom zu beliefern. Gleichzeitig bevollmächtige ich die InnoContract GmbH, den für die Lieferstelle eventuell entstehenden Stromlieferungsvertrag zu kündigen. Soweit in diesem Auftrag sowie allgemeinen Versorgungsbedingungen Strom für die Lieferung elektrischer Energie nichts anderes bestimmt ist, gilt die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). Der Vertrag kommt nur bei schriftlicher Vertragsbestätigung seitens der InnoContract GmbH zustande.

Ort, Datum	Unterschrift Kunde X
------------	--------------------------------



Preisblatt für die Strombelieferung von Haushaltskunden, die an die dezentrale Energieerzeugungsanlage



Weiherstr. 1 und 3, 90762 Fürth

der InnoContract GmbH angeschlossen sind, gültig ab 01. Juli 2025

Tarif: InnoContract Vor-Ort-Strom

Der Preis für die Stromlieferung setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem nach Mieterstrom und Reststrom differenzierten verbrauchsabhängigen Arbeitspreis je kWh zusammen.

1. Grundpreis

	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
Preis in Euro/Monat	10,00	11,90

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis umfasst folgende Leistungen:

- Grundpreis des Netzbetreibers für die Bereitstellung der Hausanschlussleistung
- Messstellenbetrieb
- Grundpreis der Energielieferung
- Abrechnung

2. Arbeitspreis

An Ihrem Objekt betreibt die InnoContract GmbH eine dezentrale Energieerzeugungsanlage (z.B. BHKW oder PV).

Bei aktivem Betrieb der Anlage/n wird der daraus resultierende Strom verbrauchsabhängig verteilt: Teilnehmende Kunden mit höherem Stromverbrauch erhalten automatisch mehr Mieterstrom - solange verfügbar. Die Messung erfolgt viertelstündlich durch intelligente Messsysteme (Smart Meter), die den exakten Verbrauch ermitteln. Ein Stromüberschuss wird ins öffentliche Netz eingespeist. Eine Unterdeckung wird Ihnen mit dem Strombezug aus dem öffentlichen Netz kompensiert.

2.1 Arbeitspreis Mieterstrom PV

	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
Preis in ct/kWh	22,00	26,18

Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis Mieterstrom PV umfasst folgende Leistungen:

- Strombelieferung direkt aus der PV-Anlage an den Haushaltskunden ohne Durchleitung durch das öffentliche Netz
- Alle derzeit gültigen Steuern, Abgaben und Umlagen für die Belieferung innerhalb einer Kundenanlage

2.2 Arbeitspreis Reststrom

	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
Preis in ct/kWh	25,00	29,75

Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis Reststrom umfasst folgende Leistungen:

- Strombelieferung aus dem öffentlichen Netz bei nicht ausreichender Produktion der dezentralen Energieerzeugungsanlage/n
- Alle derzeit gültigen Steuern, Abgaben und Umlagen für die Belieferung aus dem öffentlichen Netz

Ein Angebot der InnoContract GmbH

HR: Amtsgericht Nürnberg HRB 39961, Saarbrückener Str. 13b, 90469 Nürnberg
Geschäftsführer: Laurenz Fuchs, Karsten Ruppert, Thilo Ruppert

Stand: 06/2025

Allgemeine Versorgungsbedingungen Strom

(AVB – gültig ab 01/2023)



1 Allgemeines

- 1.1 Für die Verträge über die Lieferung von Strom mit unseren Produkten gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von InnoContract. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich InnoContract mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.
- 1.2 Angebote von InnoContract sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde unterbreitet InnoContract durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags.
- 1.3 Soweit die Parteien keine abweichende Individualabrede treffen, kommt der Vertrag zustande, wenn InnoContract ihn innerhalb von vier Wochen in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) bestätigt (Vertragsbestätigung).
- 1.4 Rechnungen und sämtliche sonstige Mitteilungen können zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Preisanpassungen, etwaige Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mahnungen, per E-Mail, z. B. als Dateianhang im PDF-Format, zugesendet oder durch Abstellung einer PDF-Datei im Onlineportal zur Verfügung gestellt werden. Kunden verzichten ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen. InnoContract behält sich vor, Rechnungen und sämtliche sonstigen Mitteilungen, insbesondere Preisanpassungen, etwaige Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Mahnungen als PDF-Datei dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Für Kunden, die eine Zustellung auf dem Postweg wünschen ist dies gebührenfrei durch Anzeige in Textform möglich.

2 Zeitpunkt und Umfang der Lieferung

- 2.1 InnoContract ist verpflichtet, Elektrizität entsprechend dem Bedarf des Kunden für die Dauer des Vertrags im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 InnoContract schließt die Verträge, die zur Durchführung und Abrechnung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber im eigenen Namen ab.
- 2.3 Die Stromlieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Stromlieferung durch InnoContract. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrags mit dem bisherigen Stromlieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
- 2.4 InnoContract ist zur Belieferung nicht verpflichtet, sofern die Lieferstelle des Kunden gesperrt ist oder aus sonstigen von InnoContract nicht zu vertretenden Gründen für eine Belieferung nicht zur Verfügung steht.
- 2.5 InnoContract ist von ihrer Leistungspflicht befreit,
 - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 - soweit und solange InnoContract an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.6 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist InnoContract, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, sofern die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von InnoContract beruht. InnoContract ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung, Form von Kündigungserklärungen, Umzug

- 3.1 Die Erstvertragslaufzeit beträgt zwölf Monate. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 3.2 Zudem sind sowohl der Kunde als auch InnoContract berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Energieversorger (z. B. Vorversorger) für die Lieferstelle besteht, der nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden zum Vertragsschluss kündbar ist. Gleiches gilt, wenn eine Belieferung an der Lieferstelle aus sonstigen von

InnoContract nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden zum Vertragsschluss begonnen werden kann, insbesondere wenn eine Ausnahme vom Leistungsumfang gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 gegeben ist. InnoContract wird den Kunden unverzüglich über die Nichtdurchführbarkeit der Belieferung informieren und etwaige vom Kunden bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

- 3.3 Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- 3.4 Eine Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. InnoContract wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang in Textform bestätigen.
- 3.5 InnoContract wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines zügigen Wechsels des Lieferanten, verlangen.
- 3.6 Der Kunde ist im Falle eines Umzugs zu einer Kündigung seines bisherigen Stromlieferungsvertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. In der Kündigungserklärung hat der Kunde seine zukünftige Anschrift mitzuteilen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

4 Strompreis und Preisänderung

- 4.1 Der Kunde vergütet InnoContract einen Strompreis als Gesamtpreis. Er setzt sich zusammen aus einem Grundpreis pro Monat und einem Energiepreis je kWh für Strom.
- 4.2 In den Preisen ist der Messstellenbetrieb enthalten. Der Wechsel des Messstellenbetreibers ist innerhalb der Kundenanlage nicht möglich.
- 4.3 Preisänderungen durch InnoContract erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch InnoContract sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. InnoContract ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist InnoContract verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.4 InnoContract nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. InnoContract hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf InnoContract Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 4.5 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung oder bei Onlinekunden durch Abstellung einer PDF-Datei im Portal oder durch Zustellung per E-Mail an den Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 4.6 Ändert InnoContract die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird InnoContract den Kunden in der brieflichen Mitteilung bzw. in der PDF im Onlineportal über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. InnoContract hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3 bleibt unberührt.
- 4.7 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 3 bis 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 4.8 Die Ziffern 3 bis 6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5 Umfang der Preisgarantie

Sollte eine Preisgarantie vereinbart worden sein, besteht diese ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns für den zwischen InnoContract und dem Kunden vereinbarten Zeitraum der Preisgarantie und endet mit Ablauf dieses Zeitraums automatisch, auch wenn das Vertragsverhältnis im Übrigen durch die Parteien fortgesetzt wird. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums der Preisgarantie finden die Regelungen der vorstehenden Ziffer 4 uneingeschränkt Anwendung.

6 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 6.1 Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sowie Entscheidungen von Verwaltung und Rechtsprechung. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist InnoContract berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise und wesentlicher Vertragsbestandteile (z. B. Umfang der Lieferung, Vertragslaufzeit, Kündigung) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es

die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Für Preisänderungen gilt Ziffer 4 und 5.

- 6.2 Anpassungen dieser Bedingungen gegenüber dem Kunden sind jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform oder bei Onlinekunden durch Abstellung eines PDF im Onlineportal oder per E-Mail wirksam, die mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen muss. Darüber hinaus können die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch jederzeit unter der Internetadresse www.inno-contract.de eingesehen werden.
- 6.3 Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird InnoContract den Kunden ausdrücklich hinweisen.
- 6.4 Macht der Kunde nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Änderung in Textform widerspricht. InnoContract weist bei der Bekanntgabe der Änderung darauf hin, dass diese, bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung, zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

7 Ablesung

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, auf Aufforderung von InnoContract bzw. des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers seine Zählerstände mit Angabe des Ablesedatums fristgerecht mitzuteilen. InnoContract ist außerdem berechtigt, für die Abrechnung die Daten zu verwenden, die vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten übermittelt werden.
- 7.2 Der Zählerstand kann zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder aufgrund eines berechtigten Interesses von InnoContract an einer Überprüfung des Zählerstandes abgelesen oder auf Verlangen von InnoContract durch selbstständiges Ablesen durch den Kunden ermittelt werden. Wenn es für den Kunden nicht zumutbar ist (z. B. wegen Krankheit, Gebrechen oder Behinderung), den Zählerstand selbst abzulesen, kann er der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird InnoContract kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
- 7.3 Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist, kann InnoContract den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Der Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornimmt, obwohl er nach Abs. 1 hierzu verpflichtet ist.

8 Zutrittsrecht

Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von InnoContract, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Belieferung nach Maßgabe der Ziffer 15 erforderlich ist.

9 Abrechnung

- 9.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel das Kalenderjahr.
- 9.2 Soweit der Kunde dies wünscht, wird InnoContract eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung mit diesem vereinbaren. Die hierfür geltenden Bedingungen und Preise sind auf Anfrage erhältlich.
- 9.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- 9.4 Sofern sich der Kunde für das Kundenportal registriert hat, werden die Rechnungen ausschließlich im Kundenportal als Datei im PDF-Format bereitgestellt oder per E-Mail zugestellt. InnoContract wird den Kunden über eine neue Einstellung in das Kundenportal per E-Mail mit Angabe des Betreffs informieren. Der Kunde ist verpflichtet, bei Änderungen der E-Mail-Adresse diese im Kundenportal zu aktualisieren. Der Kunde hat das Recht, der elektronischen Rechnung zu widersprechen. In diesem Fall erhält der Kunde die Rechnungen kostenlos in Papierform.

10 Berechnungsfehler

- 10.1 Bei Fehlern der Messeinrichtungen außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrags wird dem Kunden der Betrag erstattet, den er zu viel bezahlt hat. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so muss der Kunde den Fehlbetrag nachentrichten. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt InnoContract den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers

nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grundlage eines vorjährigen Verbrauchs bzw. den Durchschnitt der letzten drei vollständigen Jahresverbräuche. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

- 10.2 Ansprüche nach Abs. 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens drei Jahre beschränkt.

11 Abschlagszahlungen

- 11.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann InnoContract eine Abschlagszahlung verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich dabei nach der verbrauchten Elektrizität entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, wobei dieser Verbrauch anteilig im Verhältnis des Zeitraums der Abschlagszahlung zum zuletzt abgerechneten Zeitraum zu ermitteln ist. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 11.2 Im Falle von Preisänderungen können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 11.3 Die Höhe und die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mit der Mitteilung zum Lieferbeginn bzw. nachfolgend mit der jeweiligen Abrechnung gemäß Ziffer 9 oder in einem gesonderten Abschlagsplan mitgeteilt.
- 11.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird InnoContract den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags werden zu viel gezahlte Abschläge ebenfalls unverzüglich von InnoContract erstattet.

12 Zahlung

- 12.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von InnoContract angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 12.2 Zahlungen des Kunden können durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch eine Überweisung erfolgen.
- 12.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber InnoContract zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 12.4 Wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, kann InnoContract den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dafür entstehen, berechnet InnoContract für strukturell vergleichbare Fälle pauschal. Auf Verlangen des Kunden weist InnoContract die Berechnungsgrundlage für die Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.
- 12.5 Gegen Ansprüche von InnoContract kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

13 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

- 13.1 InnoContract kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. InnoContract wird dem Kunden den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt InnoContract Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 13.2 Sollte der Kunde keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann InnoContract in angemessener Höhe Sicherheit vom Kunden verlangen. Leistet der Kunde die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- 13.3 Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann InnoContract die Sicherheitsleistung des Kunden verwerten. Darauf wird der Kunde

in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.

13.4 Der Kunde erhält seine Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

14 Haftung

14.1 Die Haftung von InnoContract auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit von InnoContract oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wie ungenaue oder verspätete Abrechnung.

14.2 Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 1 gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit InnoContract im Einzelfall eine Garantie, insbesondere eine Beschaffenheitsgarantie, übernommen hat und/oder soweit eine verschuldungsunabhängige Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, z. B. dem Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

14.3 Schäden infolge einer Unterbrechung oder infolge von Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Eine Haftung von InnoContract für entsprechende Schäden besteht nicht. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von InnoContract beruht. InnoContract ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

15 Unterbrechung der Stromlieferung

15.1 InnoContract ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Anbringen von Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist InnoContract berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. InnoContract kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf InnoContract eine Unterbrechung unter den oben genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen InnoContract und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. InnoContract wird den Kunden in geeigneter Weise über die Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren.

15.3 Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

15.4 InnoContract hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist InnoContract die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

15.5 InnoContract ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist InnoContract zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

16 Datenschutz

16.1 InnoContract hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein.

16.2 Weitere Informationen sind den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage www.inno-contract.de zu entnehmen.

17 Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 17.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an den Kundenservice von InnoContract wenden, der wie folgt zu erreichen ist:
Telefon: 0911 94933812, E-Mail: service@inno-contract.de
- 17.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle von InnoContract angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:
Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 0302757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de Der Einlegung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle kommt nach näherer Maßgabe des § 204 Abs. 1 BGB verjährungshemmende Wirkung zu. InnoContract ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
- 17.3 Sofern der Kunde Verbraucher ist, hat er zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas zu wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de

18 Rechtswahl und Vertragssprache

- 18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.2 Die Vertragssprache ist Deutsch.

19 Widerrufsrecht/Folgen des Widerrufs

- 18.1 Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (InnoContract GmbH, Saarbrückener Str. 13b, 90469 Nürnberg, Telefon 0911/94933811, info@inno-contract.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- 18.2 Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

InnoContract als Kurzform für:

InnoContract GmbH

HR: Amtsgericht Nürnberg HRB 39961, Saarbrückener Str. 13b, 90469 Nürnberg Geschäftsführer: Laurenz Fuchs, Karsten Ruppert, Thilo Ruppert